



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 37

16. September

Jahrgang 2022

INHALT

Haushaltssatzung des Landkreises Kulmbach für das Haushaltsjahr 2022 Seite 203

Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 19a „Flürlein II“ der Stadt Stadtsteinach Seite 204

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung der Stadt Kulmbach; Neubau eines Wirtschaftshofes, Hornschuchhöhe Seite 204

Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für den Streitmühlbach auf dem Gebiet der Gemeinde Himmelkron Seite 205

Aufstellung des Bebauungsplan „Verlängerung Prof.-Rucker-Straße“ des Marktes Marktleugast Seite 206

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Klinikum Kulmbach Seite 206

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
11 - 941

Haushaltssatzung des Landkreises Kulmbach für das Haushaltsjahr 2022

vom 07. September 2022

Der Kreistag des Landkreises Kulmbach hat in seiner Sitzung am 28. März 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 01. September 2022, Az: ROF-SG12-1512-8-6-2

a) den Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 der Satzung) in Höhe von **2.740.000 €** gem. Art. 65 Abs. 2 LKrO

b) den Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt (§ 3 der Satzung) in Höhe von **930.000 €** gem. Art. 61 Abs. 4 LKrO

i. V. m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung

des Landkreises Kulmbach für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Kulmbach folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **79.791.000 €**
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **14.322.000 €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.740.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **930.000 €** festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **37.962.943 €** (Umlagesoll) festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:
Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Umlagegrundlagen

Steuerkraftzahlen

a) Grundsteuer A	500.106 €
b) Grundsteuer B	7.481.284 €
c) Gewerbesteuer	30.075.039 €
d) Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	32.360.139 €
e) Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	6.405.861 €
	76.822.429 €
f) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2021 Anspruch hatten	14.875.501 €
Summe der Bemessungsgrundlagen	91.697.930 €

3. Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

- a) aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer
 - aa) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 41,4 v. H.
 - bb) für die Grundstücke (B) 41,4 v. H.
- b) aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 41,4 v. H.
- c) aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer 41,4 v. H.
- d) aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 41,4 v. H.
- e) aus den Schlüsselzuweisungen 41,4 v. H.

4. Eine Kreisumlage nach Art. 20 FAG wird nicht festgesetzt.

5. Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 260 v. H.
- b) Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Kulmbach, 07. September 2022
Landkreis Kulmbach
Söllner
Landrat

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO im Landratsamt Zimmer 023 während der allgemeinen Geschäftsstunden bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

BEKANNTMACHUNG

Stadt Stadtsteinach

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 19a „Flürlein II“

Die Stadt Stadtsteinach hat mit Beschluss vom 18.07.2022 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 19a „Flürlein II“ für Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 1974 und 1975 der Gemarkung Stadtsteinach als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadtsteinach, 01. September 2022

Stadt Stadtsteinach
Roland Wolfrum
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Sachgebiet Bauverwaltung / Bauaufsicht / Denkmalschutz

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) als Ersatz für die Zustellung an die Nachbarn

Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Kulmbach hat mit Baugenehmigungsbescheid vom 01.09.2022 das folgende Vorhaben genehmigt:

Bauvorhaben: Neubau eins Wirtschaftshofes - Tekturantrag
Bauort: Flur.-Nr. 831, Gemarkung Burghaig, Hornschuchhöhe 2, 95326 Kulmbach
BV-Nr.: TE-BV-117/2020

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen bauaufsichtlich genehmigt.

Die Tekturgenehmigung enthält baurechtliche Auflagen sowie Auflagen hinsichtlich der angrenzenden Bundesstraße und denkmalrechtliche Auflagen.

Gemäß Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn die Zustellung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben an die Nachbarn durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Nachbarn können die Akten des Genehmigungsverfahrens bei der Stadt Kulmbach, Sachgebiet Bauaufsicht, Oberhacken 8 in Kulmbach einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner **Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher

E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kulmbach, 02. September 2022

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

Die Planunterlagen sowie der Verordnungsentwurf liegen vom **26.09.2022 bis 25.10.2022**

bei der Gemeinde Himmelkron, Klosterberg 9, Sitzungssaal im 1. OG, 95502 Himmelkron, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Auslegungsfrist).

Während des o.g. Zeitraums sind die Unterlagen außerdem im Internet unter <https://www.landkreis-kulmbach.de/landratsamt-kulmbach/ausschreibungen-und-bekanntmachungen/> zugänglich. Maßgeblich ist jedoch nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu den Planunterlagen können bis zwei Wochen nach Ablauf dieser Auslegungsfrist bei der unterfertigten Behörde oder im Landratsamt Kulmbach, 2. Stock, Zimmer Nr. 237, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustimmung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Himmelkron, 05. September 2022

Gemeinde Himmelkron

Gerhard Schneider

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

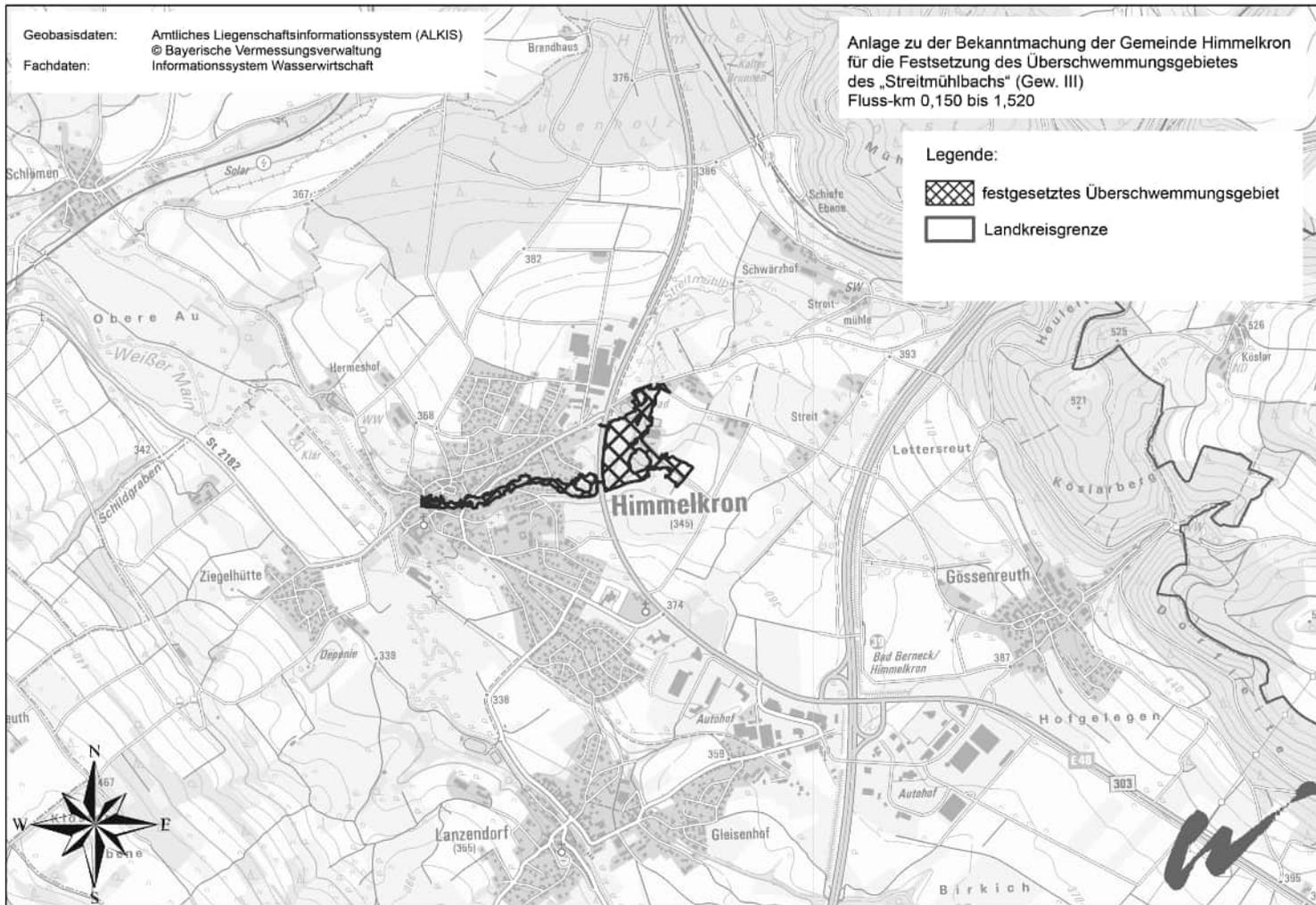
Gemeinde Himmelkron

Wasserrecht;

Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für den Streitmühlbach (Gewässer III. Ordnung) auf dem Gebiet der Gemeinde Himmelkron

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Das vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelte Überschwemmungsgebiet für den Streitmühlbach stellt als Teil der sog. „Risikokulisse“ der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ein Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG dar und soll nunmehr durch Rechtsverordnung festgesetzt werden

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes, die auf dem Gebiet der Gemeinde Himmelkron verlaufen, sind in einem Lageplan M = 1 : 20.000 (Anlage zu dieser Bekanntmachung) dargestellt.



**Bebauungsplan
„Verlängerung Prof.-Rucker-Straße“
im beschleunigten Verfahren
gemäß § 13 b BauGB**

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.07.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Verlängerung Prof.-Rucker-Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b i.V. mit § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen. Bei Anwendung dieses Verfahrens ist der Flächennutzungsplan nicht zu ändern, sondern im Wege der Berichtigung anzupassen.

Im Gemeindegebiet sind nur noch wenige Grundstücke verfügbar. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Verlängerung Prof.-Rucker-Straße“ wird die hohe Nachfrage nach Wohnraum gedeckt. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 318/18, 319 und Teilflächen der Fl.Nr. 312 und 315 der Gemarkung Marktleugast mit einer zu beplanenden Fläche von insgesamt ca. 15.000 m². Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Marktleugast, 07. September 2022

Markt Marktleugast

Döring

Zweiter Bürgermeister

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Klinikum Kulmbach

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Klinikum Kulmbach“ findet am **21. September 2022, 14.00 Uhr** im Besprechungsraum 2 (Neubau Süd - 1. UG) im Klinikum Kulmbach statt.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2022
Beschlussfassung über den Finanzplan

B. Nichtöffentlicher Teil

Kulmbach, 07. September 2022

Zweckverband Klinikum Kulmbach

Klaus Peter Söllner

Landrat und Verbandsvorsitzender

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken
Zeitungsverlage GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Kulmbach
E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG
Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg

